

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

"Landesaufnahmeprogramm Syrien" im Freistaat Thüringen - Teil I

Seit dem 10. September 2013 haben syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erlangen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thüringen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Seitdem wurde das "Landesaufnahmeprogramm Syrien" stetig verlängert - zuletzt bis 31. Dezember 2022.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3927** vom 13. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 beantwortet:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, das "Landesaufnahmeprogramm Syrien" über den 31. Dezember 2022 zu verlängern? Wenn ja, soll es Änderungen an den Voraussetzungen des Aufnahmeprogramms geben?

Antwort:

Ja, eine Verlängerung der Landesaufnahmeanordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen (Landesaufnahmeanordnung Syrien), ist seitens der Landesregierung beabsichtigt. In diesem Zusammenhang sind Änderungen bei den Voraussetzungen der Landesaufnahmeanordnung vorgesehen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Sicherheitslage in Syrien?

Antwort:

Die Sicherheitslage in Syrien ist nach Einschätzung der Landesregierung nach wie vor volatil. Die Landesregierung orientiert sich bei dieser Bewertung an entsprechenden Berichten des Auswärtigen Amtes.

3. Sofern das Landesaufnahmeprogramm nicht verlängert werden soll, wie soll die Verlängerung der Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen?

Antwort:

Entfällt; siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele Anträge zum "Landesaufnahmeprogramm Syrien" wurden in den letzten fünf Jahren gestellt und auch bewilligt (bitte nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Wie viele Personen sind in den letzten fünf Jahren über das Landesaufnahmeprogramm nach Thüringen gekommen (bitte nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Von den deutschen Auslandsvertretungen wurden in den Jahren 2017 bis einschließlich Oktober 2022 für syrische Flüchtlinge zum Zwecke der Einreise auf Basis der Landesaufnahmeanordnung Syrien wie folgt Visa erteilt:

2017: 199 Visa

2018: 185 Visa

2019: 241 Visa

2020: 160 Visa

2021: 390 Visa

2022 (bis einschließlich Oktober): 479 Visa

Wie viele Personen im Anschluss an die Visaerteilung tatsächlich eingereist sind und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in den Thüringer Landkreisen und kreisfreie Städten erhalten haben, wird statistisch nicht erfasst.

6. Wie lange dauert durchschnittlich das Verfahren im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms von der Stellung des Visumantrags bei der deutschen Auslandsvertretung bis zur tatsächlichen Einreise in Thüringen?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Wie wird derzeit mit Ausländern hinsichtlich der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse verfahren, die aufgrund eines Landesaufnahmeprogramms eines anderen Bundeslandes in Deutschland aufhältig sind, dieses Landesprogramm inzwischen jedoch beendet wurde?

Antwort:

Zur Praxis der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen in anderen Bundesländern aufgrund eines Aufnahmeprogramms eines Bundeslandes, das mittlerweile beendet wurde, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Sofern ein Ausländer, der aufgrund eines inzwischen eingestellten Aufnahmeprogramms eines anderen Bundeslandes aufgenommen worden ist, nach Thüringen zieht und hier die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage dieses Aufnahmeprogramms beantragt, wird in der Regel durch die Thüringer Ausländerbehörde mit der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen und um Übermittlung der dortigen Aufnahmeanordnung gebeten. Soweit die Voraussetzungen für eine Verlängerung aufgrund der ursprünglichen Aufnahmeanordnung vorliegen, kann die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers verlängert werden.

8. Wie wird im Rahmen der Antragstellung der Rechtsbegriff "Flucht" nachgewiesen? Inwieweit wird die Angst vor kriegerischen Handlungen (und so weiter) als hinreichend für die Erfüllung des Tatbestands "Flucht" angesehen?

Antwort:

Die Ausländerbehörde hat unter Würdigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die betreffenden Personen infolge des Bürgerkriegs geflohen sind und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten. In diesem Zusammenhang ist von den hier lebenden Verwandten die Fluchtsituation ihrer Angehörigen glaubhaft zu machen.

9. Wie viele Personen, die über das Landesaufnahmeprogramm nach Thüringen gekommen sind, halten sich weiterhin mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen auf?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Wie viele der über das Aufnahmeprogramm Eingereisten waren bereits vorher in Deutschland aufhältig?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

11. Welche Kenntnisse liegen diesbezüglich zu vorherigen Aufenthaltstiteln, Duldungen, Gestattung und so weiter vor?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Adams
Minister